

I. Leistungsbeschreibung

1. Der Leistungsumfang ist pro Servicepaket beschrieben (siehe Anhang zur Servicevereinbarung). Grundsätzlich gilt: Reparaturarbeiten, Ersatzteilaustausch, Reinigung, Einstellarbeiten (Anlagenoptimierung), Umbauten, Ergänzungen und Schulungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges.
2. Komponenten, die nicht in der Servicevereinbarung angeführt wurden, sind von den Servicepaketen ausgenommen. Auf Wunsch wird dem Auftraggeber eine Inspektion und Wartung durch den Hersteller angeboten.
3. Kleinteile und Verbrauchsmaterialien die im Zuge der Wartung benötigt werden sind, wenn im Servicepaket angeführt, inklusive (z. B. Schrauben, Dichtmittel etc.).
4. Reinigungs- und Schmiermittel die im Zuge der Wartung benötigt werden sind, wenn im Servicepaket angeführt, inklusive (z. B. Öl-Spray, Schmierfett, Graphit-fett etc.).

II. Terminvereinbarung

1. Die Inspektion und Wartung der Anlage wird durch den Auftragnehmer gemäß dem festgelegten Intervall durchgeführt. Die terminliche Fixierung erfolgt durch den Auftragnehmer.
2. Die Inspektion und Wartung wird jeweils im Zeitraum von März bis August durchgeführt. Eine Inspektion und Wartung außerhalb dieses Zeitraums bedarf einer speziellen Vereinbarung und Festlegung in der Servicevereinbarung.
3. Sollte eine Durchführung der Inspektion und Wartung zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt werden (6 Wochen vor Durchführung des Termins). Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung werden ggf. die Kosten einer nochmaligen Anreise fällig. Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, keine Realisierung eines Termins zustande kommen (zweimaliges Ablehnen von Terminvorschlägen bzw. zweimaliges Absagen von bereits vereinbarten Terminen) wird die volle Pauschale verrechnet.
4. Die Durchführung der Inspektion und Wartung erfolgt ausschließlich an Werktagen und ist jährlich verpflichtend.

III. Preis

1. Die jeweils gültige Pauschale richtet sich nach dem gewählten Servicepaket. Alle Preise verstehen sich pro Anlage und exkl. Umsatzsteuer.
2. Der gewährte Rabatt bezieht sich nur auf die Ersatz- und Verschleißteile, welche für die Anlage benötigt werden, für die der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei Missbrauch behalten wir uns vor, die zu viel abgezogenen Beträge nach zu verrechnen.
3. Der verrechnete Betrag ist gemäß unseren Zahlungsbedingungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, ohne jeden Abzug.
4. Grundlage für die Kalkulation des Pauschalbetrages ist die bei Abschluss der Servicevereinbarung vorhandene Ausstattungs- und Zubehörspezifikation der jeweiligen Anlage. Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen an der Anlage sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.
5. Wird vom Auftraggeber für Sonderartikel, die nicht in der Planungsanleitung enthalten sind (z.B. Abgasfilteranlagen), eine Inspektion und Wartung durch den Hersteller gewünscht, wird der Aufwand zu den jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen des Herstellers gemäß Angebot gesondert in Rechnung gestellt.
6. Die Pauschale für die im Servicepaket beinhaltete Leistung basiert auf der bei Abschluss der Servicevereinbarung bekannten Leistungs- und Kostengrößen. Unabhängig davon ist es dem Auftragnehmer vorbehalten, bei Kostenveränderungen diese an den Auftraggeber weiter zu geben. Eine Anpassung des oben genannten Pauschalbetrages erfolgt – entsprechend den gesetzlichen Kollektiv- und Indexanpassungen – erstmals in dem auf den Abschluss der Servicevereinbarung folgenden Kalenderjahr.

IV. Laufzeit

1. Die Laufzeit der Servicevereinbarung richtet sich nach dem gewählten Servicepaket (Basic unbefristet, Premium max. 5 Jahre außer Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH stimmt einer Verlängerung zu).
2. Die Servicevereinbarung für das kommende Jahr kann von beiden Vertragsteilen ohne Angabe von Gründen jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
3. Die Servicevereinbarung Basic verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer fortlaufend automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

V. Serviceeinsätze und Reparaturen

1. Erkannte und vermutete Schäden, die Reparaturarbeiten erfordern, sind nicht Gegenstand der Servicevereinbarung. Werden im Rahmen der Inspektion und Wartung Schäden festgestellt, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit der Anlage gefährden können, wird der Auftraggeber unverzüglich mündlich verständigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Auftraggeber die Außerbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.
2. Ohne vorherige Bekanntgabe besteht aus planungstechnischen Gründen kein Anspruch auf die Durchführung von Serviceeinsätzen und Reparaturarbeiten durch den Servicetechniker vor, während oder nach der Inspektion und Wartung.
3. Diese Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand zu unseren jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen separat in Rechnung gestellt. Ersatz- bzw. Verschleißteile werden zu unseren jeweils aktuell gültigen Ersatzteilpreisen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage des gewählten Servicepaketes.

VI. Mitwirkung / technische Hilfestellung

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem gewählten Servicepaket: Einhaltung der Montage- und Installationsanleitung bzw. der Bedienungsanleitung und der definierten Brennstoffqualität durch Betreiber/Bediener. Zudem ist es zwingend erforderlich, dass die Inbetriebnahme durch Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH bzw. durch einen von Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH beauftragten Servicepartner durchgeführt wurde.
2. Um eine optimale Durchführung der Inspektion und Wartung zu erreichen, verpflichtet sich der Auftraggeber, entsprechende Maßnahmen vor Beginn der Inspektion und Wartung in die Wege zu leiten. Im Einzelnen müssen folgende Vorbereitungen seitens des Auftraggebers getroffen werden:
Der Zugang zum Heizraum muss für die Inspektion und Wartung möglich sein. Zum Zeitpunkt der Inspektion und Wartung muss die Anlage kalt sein. Während der Inspektion und Wartung ist daher keine Wärmeabgabe möglich! Für daraus resultierende negative Einflüsse kann keine Haftung übernommen werden.
Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Inspektion und Wartung gereinigt sein (gem. Bedienungsanleitung).
Für den Zeitraum der Inspektion und Wartung muss der System- und Verfahrenstechniker des Auftragnehmers frei über die Anlage verfügen können. Falls zur Durchführung der Arbeiten erforderlich, stellt der Auftraggeber unentgeltlich sicherheitstechnisch eingewiesenes Personal, Hebezeuge, Gerüste und Leitern zur Verfügung. Dies gilt auch für eventuell erforderliche Hilfsmittel wie Strom, Wasser, Pressluft, Internetverbindung und dergleichen. Während der Inspektion und Wartung und zur Besprechung des Zustandes der Anlage muss zudem ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers vor Ort sein, der alle nötigen Auskünfte über die Anlage erteilen kann. Zudem müssen alle technischen Unterlagen (Montage- und Installationsanleitung bzw. der Bedienungsanleitung vorhanden sein.

VII. Gewährleistung

1. Für die Leistungen des Auftragnehmers gilt eine Gewährleistung von 24 Monaten ab dem Tag der Leistungserbringung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH.

VIII. Folgeschäden

1. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH.
3. Gerichtsstand ist Bregenz. Es gilt österreichisches Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das UN-Kaufrecht/CISG sind nicht anwendbar.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Service- und Wartungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.